



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 27. Februar 2024
Nummer 2555_300.150.450-1085420

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg wird zu Gunsten der Schulwegsicherheit folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Hoffeld

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8046 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Wehntalerstrasse und der Künzlistrasse (entspricht -3 Parkplätzen).

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 13. März 2024 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 26. Februar 2024 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1085420

Hoffeld

Aufhebung Regelung des ruhenden Verkehrs

Begründung und Antrag

Die Tagesschule Guggach wird im Sommer 2024 eröffnet. Die Schülerinnen und Schüler aus der Umgebung der Künzlistrasse und des Waldmeisterwegs müssen die stark befahrene Wehntalerstrasse überqueren, um zur Schule Guggach zu gelangen. Der nahegelegene Übergang beim Birchdörfli verfügt über keine Lichtsignalanlage und ist von der Schulinstruktion als Querung mit erhöhter Anforderung klassiert. Deshalb wird der lichtsignalgesteuerte Übergang bei der Birchstrasse empfohlen, der zu Schulbeginn konfliktfrei benutzt werden kann und dementsprechend als geeignet eingestuft werden wird.

Um dorthin zu gelangen, muss die Quartierstrasse Hoffeld überquert werden, die über kein durchgehendes Trottoir verfügt und in der die Sicht auf Höhe der Kirche Matthäus durch drei Parkplätze der «Blauen Zone» beeinträchtigt ist. Aus Sicherheitsgründen sollen daher die drei «Blaue Zone»-Parkplätze aufgehoben werden.

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

Bestand



Parkplatz – Bilanz Hoffeld, Abschnitt Wehntaler- bis Künzlistrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	3 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Hoffeld, Abschnitt Wehntaler- bis Künzlistrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	3 Stück	0 Stück	- 3 Stück

